



6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006, den 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014, den 3. Änderungsbeschluss vom 4. November 2015 geänderte Verfahren und dem 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2019 festgestellte Gebiet der

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen Verf.-Nr. 500199 (alt: 5-001-X)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schwante	7	21/3, 150, 255
Vehlefanzen	4	1
Vehlefanzen	5	104, 438

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **2,2978 ha**.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bärenklau	4	219
Schwante	1	324, 343, 345
Schwante	2	254, 252, 256
Schwante	3	220
Schwante	4	398
Schwante	6	252
Schwante	7	320, 322, 324
Vehlefanzen	3	366, 384
Vehlefanzen	4	700
Vehlefanzen	6	613
Vehlefanzen	9	165, 166, 171-173, 423, 492, 502, 507, 513
Neu-Vehlefanzen	3	461, 463, 465

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **11,2262 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.470 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan“- mit Sitz in Vehlefan.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Belegungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergemeinschaft (§ 105 FlurbG).

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die unter 1.1 genannten Flurstücke wurden zum Verfahrensgebiet zugezogen und für diese die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet, um den Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen. Die Umsetzung der im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) enthaltenen Maßnahmen bzw. die Ergebnisse der Umringsvermessung erfordern die Zuziehung und Inanspruchnahme der genannten Flurstücke.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Der zeitliche Ablauf und der Erfolg des Verfahrens werden ganz wesentlich vom Beginn und der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben, einschließlich von Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, bestimmt. Der Baubeginn der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes ist dementsprechend avisiert.

Der erwartete baldige Baubeginn erfordert, frühzeitig die notwendigen verfahrenstechnischen Voraussetzungen herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Zuziehung der unter 1.1 genannten Flurstücke zum Verfahren.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen den Änderungsbeschluss zurückstehen.

Die unter 1.2 genannten Flurstücke entstanden durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze bzw. sind Bestandteil eines Bebauungsplangebietes (B-Plan) nördlich des Schäferweges. Die Flurstücke werden zur zweckentsprechenden Abgrenzung und Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt und werden daher aus dem Verfahren entlassen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 6. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 01. Juli 2022

Im Auftrag



Steffen Brack
Regionalteamleiter



Anlage
Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 1. Juli 2022 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.